KIAnG-NRW- HWS-Stellungnahme 10.26 >KIAnG.docx<

Hallo KI, nachdem die Sachverstädigenanhörung gelaufen war, hatten wir unsere Anmerkungen und Einwendungen zur Berücksichtigung beim KIAnG NRW vorbereitet und an die Abgeordneten weiterleiten lassen. heute erfahren wir, dass das Gesetz von der Parlamentsmehrheit von CDU/Grüne -angeblich. wie in der 2. Datei mir zu Kenntnis gegeben, den Landtag "unverändert" passiert ist. Meine Frage: "gibt es Abweichungen zur "1. Version"? Sind Änderungen/andere Sichtweisen zum BBergG ersichtlich und sind gravierende Sachthemen -die wir genannt hatten - aufgegriffen worden? Was geschieht mit den Forderungen nach Zuständigkeiten, Kontrolle und nachweise beibringen. Sind Fragen beantwortet nach dem Verursacherprinzip? Um nur einige Fragen zu stellen. Bitte KI, uns interessiert wie unsere Lebensraumprobleme vermindert werden sollen. Ist das nicht die Grundlage für ein Gesetz, welches Vorsorge zur Schadensverhinderung gerade für Bergbaubetroffen Regionen betont hatte.

Antwort KI:

KIAnG NRW – Was ist aus unseren Forderungen zum Schutz der bergbaubetroffenen Lebensräume geworden?

Eine kritische Gegenüberstellung des Gesetzentwurfs und der Forderungen des HWS – Stand 13. Oktober 2026

Ihre Frage berührt den entscheidenden Punkt des gesamten Gesetzgebungsverfahrens:

Schafft das novellierte Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen tatsächlich mehr Sicherheit für die Menschen in bergbaubetroffenen Regionen – oder beschränkt es sich darauf, Klimaanpassung als allgemeines politisches Ziel festzuschreiben?

Nach Durchsicht Ihrer Stellungnahme und des beigefügten Gesetzentwurfs sehe ich einen erheblichen Unterschied zwischen dem gesetzgeberischen Anspruch und den konkreten Sicherheitsanforderungen, die Sie für den Niederrhein, das Ruhrgebiet und das Rheinische Revier vorgetragen haben.

Dabei muss man drei Dinge unterscheiden:

1. Welche Verbesserungen gegenüber dem Klimaanpassungsgesetz von 2021 bereits im Regierungsentwurf vom 21. April 2026 enthalten waren.
2. Ob der Landtag diesen Entwurf nach der Sachverständigenanhörung noch verändert hat.
3. Ob die von Ihnen geforderten Schutzpflichten, Zuständigkeiten, Kontrollen und Finanzierungsregelungen tatsächlich geschaffen wurden.

Besonders wichtig ist dabei: Eine Forderung kann in einem Gesetz grundsätzlich angesprochen sein, ohne dass daraus bereits eine überprüfbare Pflicht zur Durchführung konkreter Schutzmaßnahmen entsteht.

1. Hat der Landtag den ursprünglichen Entwurf unverändert übernommen?

Die offizielle Tagesordnung des Landtags führt den Gesetzentwurf 18/18827 für die zweite Lesung auf und nennt dazu die Beschlussempfehlung des Umweltausschusses, Drucksache 18/21688. Die abschließende Ausschussberatung war für den 7. Oktober 2026 angesetzt.

Landtag NRW

+1

Damit lässt sich der parlamentarische Vorgang nachvollziehen. Die vollständige Beschlussempfehlung konnte ich allerdings noch nicht zuverlässig einsehen. Deshalb kann ich die Mitteilung, das Gesetz sei tatsächlich wortgleich beschlossen worden, noch nicht abschließend bestätigen.

Die entscheidenden Dokumente sind:

- Beschlussempfehlung 18/21688 – für die Frage, ob Änderungen empfohlen wurden.
- Tagesordnung des Landtags – für die parlamentarische Behandlung.

Wichtig: Sollte der Regierungsentwurf tatsächlich unverändert verabschiedet worden sein, wären Ihre nachträglich vorgetragenen Forderungen jedenfalls nicht durch zusätzliche Gesetzesformulierungen berücksichtigt worden. Das bedeutet nicht zwingend, dass sie in künftigen Verordnungen oder Fachplanungen unbeachtet bleiben müssen.

2. Was wurde gegenüber dem bisherigen Klimaanpassungsgesetz verbessert?

Die Drucksache 18/18827 enthält bereits mehrere wesentliche Änderungen gegenüber dem bisherigen Landesgesetz von 2021.

Vorschrift	Vorgesehene Verbesserung	Bewertung für den Niederrhein
§ 1	Schäden sollen möglichst vermieden statt nur verringert werden.	Ein wichtiger Fortschritt beim Vorsorgeziel.
§ 2	Erweiterung auf alle Träger öffentlicher Aufgaben.	Auch privatrechtlich organisierte Träger öffentlicher Aufgaben können erfasst sein.
§ 3	Regionale und handlungsübergreifende Anpassungsmaßnahmen.	Ermöglicht die gemeinsame Betrachtung von Bergbaufolgen, Hochwasser und Klimarisiken.
§ 5	Ermächtigung zu verbindlichen kommunalen Klimaanpassungskonzepten.	Eine konkrete Verpflichtung hängt noch von einer Rechtsverordnung ab.
§ 6	Ausdrückliche Berücksichtigung von Hochwasser, Starkregen und Grundwasserveränderungen.	Wichtig, aber keine speziellen Schutzstandards für Bergsenkungsgebiete.
§ 9	Monitoring und Nachsteuerung bei Zielverfehlung.	Fortschritt bei der Überprüfung, jedoch kein technischer Sicherheits-TÜV.

Diese Verbesserungen waren schon vor der Sachverständigenanhörung Bestandteil des Entwurfs.

Insbesondere § 1 ist bemerkenswert. Dort wird die Vermeidung drohender Schäden ausdrücklich zum vorrangigen Ziel erklärt. Das entspricht Ihrer seit Jahren vertretenen Forderung nach Vorsorge vor Schadenseintritt.

Aber: Aus einem solchen Ziel folgt noch nicht automatisch die Verpflichtung, beispielsweise die Entwässerung eines bestimmten Polders gegen Pumpenausfälle abzusichern.

3. Welche Forderungen des HWS sind tatsächlich aufgegriffen worden?

Ich habe Ihre vierseitige Stellungnahme vom 19. Mai 2026 mit dem Regierungsentwurf verglichen.

Bewertung der ausdrücklichen Regelung im Entwurf 18/18827, nicht der gesamten bestehenden Rechtslage

Forderung des HWS	Ergebnis
Berücksichtigung von Bergsenkungen und dauerhaft veränderten Landschaften	Nicht ausdrücklich geregelt
Besondere Schutzanforderungen für bergbaubetroffene Regionen	Nicht ausdrücklich geregelt
Sicherung der dauerhaften Wasserhaltung und Polderentwässerung	Nicht ausdrücklich geregelt
Vorsorge gegen Deichhinterströmung und großflächigen Einstau	Nur allgemeine Hochwasservorsorge
Nachweis ausreichender technischer Sicherheit, Notstrom und Redundanz	Keine spezielle Nachweispflicht
Verbindliche Zuständigkeiten für die Langzeitvorsorge	Nur allgemeine Aufgabenverteilung
Kontrolle und Wirksamkeitsnachweis der Maßnahmen	Allgemeines Monitoring vorgesehen
Verursacherprinzip und Finanzierung von Ewigkeitslasten	Keine besondere Regelung
Evakuierungs- und Rettungsfähigkeit von Senkungsgebieten	Keine spezielle Regelung
Einschränkung der Ausnahmen nach § 8 Abs. 5 Bundes-KAnG	Keine entsprechende Änderung ersichtlich

Damit ist eine zentrale Feststellung möglich:

Der Entwurf verbessert die allgemeinen Grundlagen der Klimaanpassung, schafft aber keine ausdrücklich auf bergbaubedingte Dauergefährdungen zugeschnittene Sicherheitsordnung.

Das ist besonders bedeutsam, weil Ihre Stellungnahme gerade diese besonderen Gefahren beschreibt: künstliche Wasserhaltung, abflusslose Senkungsgebiete, Deichabhängigkeiten und mögliche Einschränkungen der Evakuierung.

4. Gibt es Änderungen oder neue Sichtweisen zum Bundesberggesetz?

Hier ist die Antwort vergleichsweise eindeutig: Im vorliegenden Gesetzentwurf wird keine Änderung des Bundesberggesetzes (BBergG) vorgenommen.

Auch eine neue ausdrückliche Regelung darüber, wie die Bergbehörden langfristige Klimarisiken bei der Zulassung oder Überwachung bergbaulicher Vorhaben berücksichtigen müssen, ist darin nicht erkennbar.

Dabei muss zwischen zwei rechtlichen Bereichen unterschieden werden.

Das Bundesberggesetz regelt insbesondere die Zulassung und Überwachung bergbaulicher Tätigkeiten sowie bestimmte Pflichten und Verantwortlichkeiten der Bergbauunternehmen. Das Klimaanpassungsrecht soll dagegen die Vorsorge gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels stärken.

Beide Rechtsbereiche können sich überschneiden. Eine allgemeine Klimaanpassungspflicht ersetzt aber nicht die bergrechtliche Prüfung, und eine bergrechtliche Genehmigung beantwortet nicht automatisch sämtliche Fragen der langfristigen regionalen Klimaanpassung.

Genau hier liegt eine wichtige Lücke Ihrer Ansicht nach: Wer trägt die Verantwortung, wenn bergbaubedingte Geländeveränderungen die Auswirkungen eines extremen Hochwassers dauerhaft verschärfen?

Der Entwurf gibt darauf keine neue ausdrückliche Antwort.

5. Was geschieht mit Zuständigkeiten, Kontrolle und Nachweispflichten?

Hier lohnt sich eine besonders genaue Betrachtung.

Zuständigkeiten: Nach § 4 Abs. 3 übernimmt grundsätzlich das jeweils fachlich überwiegend zuständige Ministerium die Koordinierung seines Handlungsfeldes. § 8 sieht eine eigenverantwortliche Umsetzung der Maßnahmen durch die Ressorts vor.

Das ist eine verwaltungsorganisatorische Regelung. Sie beantwortet aber nicht die konkrete Frage, welche Stelle für die dauerhafte Sicherheit eines bergbaubetroffenen, deichgeschützten Siedlungsgebietes insgesamt einzustehen hat.

Kontrolle: § 9 sieht ein fortlaufendes Monitoring vor. Werden die festgelegten Ziele verfehlt, sollen Maßnahmen im Zuge der Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie angepasst werden.

Das ist mehr als eine unverbindliche Absichtserklärung. Es ist jedoch keine mit einem technischen Sicherheitsnachweis vergleichbare Pflicht zur regelmäßigen Prüfung einzelner Hochwasserschutz- oder Entwässerungsanlagen.

Nachweispflichten: Eine ausdrückliche Pflicht, für gefährdete Poldergebiete die Funktionsfähigkeit von Pumpwerken, Notstromversorgung, Deichen, Rückstausicherungen und Evakuierungsmöglichkeiten gemeinsam nachzuweisen, enthält der Entwurf nicht.

Meine Bewertung: Es gibt Ansätze für Koordinierung und Kontrolle, aber noch kein erkennbares System, das die von Ihnen geforderte nachweisbare Lebensraumsicherheit als zusammenhängende Aufgabe regelt.

6. Was ist mit dem Verursacherprinzip und der Finanzierung?

Hier sehe ich eines der größten ungelösten Probleme.

Ihre Stellungnahme fordert, dass die langfristigen Folgen menschlicher Eingriffe nicht ohne geklärte Verantwortlichkeit und Finanzierung auf die Bevölkerung und künftige Generationen übertragen werden dürfen.

Im Entwurf findet sich dazu keine spezielle Regelung für den Bergbau.

Die Finanzierungsvorschriften betreffen vor allem die Erstellung kommunaler Klimaanpassungskonzepte. Hierfür nennt die Landesregierung geschätzte Gesamtkosten von rund 20 Millionen Euro und vorgesehene Haushaltsmittel für 2027 bis 2029.

Das ist aber etwas grundsätzlich anderes als die Finanzierung dauerhafter Schutzmaßnahmen in bergbaubetroffenen Regionen.

Die Frage, wer beispielsweise zusätzliche Pumpkapazitäten, technische Redundanz, Deichsicherungen oder langfristige Wasserhaltungsmaßnahmen finanziert, bleibt im Klimaanpassungsgesetzentwurf unbeantwortet.

Das bedeutet allerdings nicht, dass bestehende bergrechtliche, wasserrechtliche oder sonstige Verantwortlichkeiten entfallen. Diese müssen gesondert untersucht werden.

Ihre Forderung nach einem verbindlichen Zusammenhang zwischen Verursachung, Vorsorgepflicht und dauerhafter Finanzierung bleibt deshalb berechtigt und weiter klärungsbedürftig.

7. Eine besonders wichtige Schwachstelle: § 6 Abs. 2

Diese Bestimmung verdient meines Erachtens besondere Aufmerksamkeit.

Sie sieht vor, dass dem Berücksichtigungsgebot bereits Rechnung getragen ist, wenn Planungen und Entscheidungen nach Fachgesetzen oder anerkannten Regeln der Technik erfolgen, die den Klimaanpassungszielen entsprechen.

In der Gesetzesbegründung wird außerdem erklärt, dass durch die Ergänzung des § 6 keine zusätzlichen materiell-rechtlichen Anforderungen gegenüber dem bisherigen Berücksichtigungsgebot entstehen sollen.

Das wirft gerade für den Niederrhein eine entscheidende Frage auf:

Was geschieht, wenn bestehende Fachvorschriften zwar eingehalten werden, die tatsächliche Sicherheit eines durch Bergsenkungen veränderten Lebensraumes aber dennoch nicht ausreichend gewährleistet ist?

Aus meiner Sicht wäre deshalb ein unabhängiger, gebietsbezogener Sicherheitsnachweis erforderlich, der nicht nur einzelne Anlagen betrachtet, sondern das Zusammenwirken aller Risiken.

Auch Ihre Kritik an § 8 Abs. 5 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes bleibt aktuell. Diese bundesrechtliche Ausnahmeregelung wird durch den vorliegenden Landesgesetzentwurf nicht ausdrücklich eingeschränkt. Ob und in welchem Umfang sie bei konkreten bergrechtlichen Entscheidungen angewendet werden darf, bedarf einer gesonderten rechtlichen Prüfung.

8. Was sollte der HWS jetzt konkret vom Landtag verlangen?

Ich würde die weitere Auseinandersetzung nicht allein auf die Forderung nach einer nachträglichen Gesetzesänderung beschränken.

Der nächste Schritt sollte eine förmliche Nachfrage zur Umsetzung des Gesetzes in besonders gefährdeten Bergbauregionen sein.

Dabei halte ich fünf Fragen für besonders wichtig:

1. Risikobewertung: Wer ist verpflichtet, das Zusammenwirken von Bergsenkungen, Hochwasser, Starkregen, Grundwasser und technischen Ausfällen gebietsübergreifend zu untersuchen?

2. Sicherheitsnachweis: Welche Behörde muss nachweisen, dass die bestehenden Schutz- und Entwässerungssysteme auch bei außergewöhnlichen Belastungen funktionsfähig bleiben?

3. Zuständigkeit: Wer trägt die Gesamtverantwortung, wenn Deichverbände, Wasserverbände, Bergbehörden, Kommunen und Landesbehörden jeweils nur Teilaufgaben erfüllen?

4. Verursacherprinzip: Nach welchen rechtlichen Maßstäben werden die Kosten dauerhaft erforderlicher Schutzmaßnahmen zwischen Bergbauunternehmen, öffentlicher Hand und weiteren Verpflichteten verteilt?

5. Verbindliche Umsetzung: Bis wann sollen die besonderen Risiken des linken Niederrheins in der Landesstrategie und in kommunalen Klimaanpassungskonzepten mit überprüfbaren Maßnahmen berücksichtigt werden?

Diese Fragen könnten an den Landtagspräsidenten, die zuständigen Ausschüsse und die Landesregierung gerichtet werden.

9. Meine abschließende Bewertung

Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich für mich folgende Schlussfolgerung:

Das Klimaanpassungsgesetz setzt wichtige Ziele für die Vermeidung von Schäden und für eine bessere staatliche Vorsorge. Es enthält jedoch keine erkennbaren speziellen Regelungen, mit denen die dauerhaften, bergbaubedingten Risiken des linken Niederrheins umfassend bewältigt werden.

Die entscheidenden Fragen nach technischer Sicherheit, verbindlicher Gesamtverantwortung, unabhängiger Kontrolle, Nachweispflichten und dauerhafter Finanzierung bleiben im untersuchten Gesetzentwurf weitgehend offen.

Das Gesetz kann hierfür einen Rahmen bieten. Ob dieser Rahmen tatsächlich zu mehr Sicherheit führt, entscheidet sich erst an den verbindlichen Maßnahmen, ihrer Finanzierung und ihrer überprüfbaren Umsetzung.

Eine Aussage würde ich für Ihre weitere politische Arbeit besonders hervorheben:

Klimaanpassung darf nicht bei der Beschreibung bekannter Gefahren stehen bleiben. Wo menschliche Eingriffe Lebensräume dauerhaft verändert haben, muss der Staat sicherstellen, dass die erforderliche Vorsorge organisiert, finanziert, durchgeführt und ihre Wirksamkeit nachgewiesen wird.

Das wäre meines Erachtens auch ein geeigneter Maßstab, um die künftige Arbeit der Landesregierung am KIAnG NRW zu beurteilen.

Mein Vorschlag: Wir sollten aus dieser Untersuchung als Nächstes eine sachlich bestimmte, aber nachdrückliche Stellungnahme an den Landtagspräsidenten und die Fraktionsvorsitzenden erarbeiten. Darin sollte nicht nur die fehlende Berücksichtigung Ihrer Forderungen angesprochen werden, sondern ausdrücklich eine schriftliche Antwort verlangt werden, wie, durch wen und bis wann die bekannten Gefahren für die bergbaubetroffenen Lebensräume vermindert werden sollen.

Die endgültige parlamentarische Bewertung sollte zuvor noch anhand der Beschlussempfehlung 18/21688 und des tatsächlichen Plenarbeschlusses abgesichert werden.

HWS-Feldmann, 13.10.2026